

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis:
Rz. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 74.

Donnerstag, 30. März 1905, abends.

58. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Preis für den Abnehmer: 1 Mark 50 Pfg. pro Jahr, 1 Mark 25 Pfg. pro Semester, 1 Mark 10 Pfg. pro Quartal, 1 Mark 5 Pfg. pro Monat. Die Abnehmer sind verpflichtet, die Beiträge im Voraus zu zahlen. Die Redaktion ist für die Richtigkeit der Druckerei nicht verantwortlich. Druck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Riesaerstraße 58. — Für die Redaktionen verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Handelsmanns Karl Hermann Radetz in Riesa, Rastnienstraße 77, wird heute am 29. März 1905, nachmittags 6 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Lokalkonkurrenzrichter in Riesa wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 25. April 1905 bei dem Gerichte anzumelden. Es wird zur Beschlussfassung über die Wahlbestellung des Verwalters oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 17. April 1905, vormittags 1/2 10 Uhr und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 11. Mai 1905, vormittags 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeindefiskus zu verabsorgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 15. April 1905 Anzeige zu machen. Königlich-Amtsgericht zu Riesa.

Das auf das 1. Vierteljahr 1905 noch rückständige Schulgeld und Fortbildungsschulgeld ist bis zum 11. April 1905 an die Stadtkasse zu bezahlen. Der Rat der Stadt Riesa, am 29. März 1905.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 30. März 1905.

Bei dem am 11. d. M. bei Klub in Deutsch-Südwestafrika stattgehabten Besuche ist auch ein Riesaer, der Reiter Bruno Hohmann, früher im Infanterie-Regiment Nr. 103 (Wauken) durch einen Schuß in den rechten Fuß verwundet worden. Dem Vater des Benannten, dem f. Z. schwer verunglückten Herrn Krähnführer Hohmann, wurde die Nachricht gestern durch das hiesige Brigadecommando auf Grund eingegangener telegraphischer Nachricht, mitgeteilt.

Die Königl. Arsenalsammlung in Dresden kann wegen noch nicht beendeter Bauarbeiten in diesem Jahre nicht am 1. April wieder für den Besuch geöffnet werden, sondern muß noch längere Zeit geschlossen bleiben.

Das „Dresdn. Journ.“ schreibt: Der deutsche evangelische Kirchenauschuß, der die deutschen Kirchenregierungen zusammenschließt, tritt mit einer Denkschrift über die kirchliche Versorgung der Diaspora im Ausland vor die Öffentlichkeit und erinnert das evangelische Deutschland an seine Pflichten gegen die in allen Weltteilen zerstreuten Vaterlands- und Glaubensgenossen. Das Ziel ist die kirchliche Organisation des gesamten evangelischen Christentums im Ausland. Die Deutschen draußen sollen ihrem angestammten Glauben und dadurch der vaterländischen Sprache und Sitte erhalten bleiben. Wie die Denkschrift hervorhebt, ist die Versorgung der deutschen Weltdiaspora mit Geistlichen und Lehrern, mit Kirchen und Schulen bisher in ungenügender Weise geschehen. Der deutsche evangelische Kirchenauschuß beabsichtigt deshalb für das ungeheure Arbeitsfeld einer über alle fünf Weltteile ausgebreiteten Diaspora eine planvolle und großangelegte Organisations-tätigkeit. In seiner Denkschrift grenzt der Kirchenauschuß zunächst das in Aussicht genommene Arbeitsgebiet ab. Die Deutschen in den Balkanstaaten, Italien, Spanien und Portugal, in den deutschen Schutzgebieten im Westen und Osten Afrikas, in Südafrika, in Ägypten, Palästina, Syrien, Kleinasien, Ostasien, Mittelamerika und Südamerika kommen besonders in Betracht. Hierzu kommt noch der deutsche Seemann, den man in der ganzen Welt findet, und der deutsche Auswanderer, dem man in den Auswandererhäfen eine besondere Fürsorge zu widmen hat. Zunächst sollen die Zustände in der Gesamtdiaspora erforscht und überall Beziehungen angeknüpft werden. Der Kirchenauschuß er-bietet sich ferner zur Vermittlung, wo es sich um Gemeindebildungen, Auswanderung von Geistlichen, Sicherstellung derselben und ihrer Angehörigen handelt. Die Einrichtung regelmäßiger Kirchenkollekten für den vorliegenden Zweck wird erstrebt. Wo der Auschuß irgend der guten Sache dienen kann, stellt er seine Dienste zur Verfügung. Kurzum sind als besondere allgemeine deutsch-evangelische Aufgaben

zu nennen: 1. die kirchliche Versorgung der deutschen Schutzgebiete; 2. die Erbauung einer deutschen evangelischen Kirche in Rom; 3. die Pflege der evangelischen Gemeinden und Liebeswerke im Heiligen Lande. Hierzu fehlt es aber an Geldmitteln. Rom allein braucht zur vollen Selbständig-machung der mit einer eigenen Kirche zu versehenen Gemein-de 850 000 Mark, wovon nur ein Drittel vorhanden ist. Der Kirchenauschuß richtet daher an das ganze evan-gelische Deutschland einen Ruf um tätige Mithilfe und erhofft besonders auch von einer beabsichtigten allgemeinen Hauskollekte reichen Erfolg.

Der ärztliche Bezirksverein Leipzig-Land hat sich in seiner letzten Versammlung, einer Anregung des Vereins für Feuerbestattung in Leipzig folgend, mit der in der letzten Zeit wieder sehr in den Vordergrund getretenen Frage der Feuerbestattung beschäftigt und seine Stellung hierzu in einer angenehmen Resolution zum Ausdruck gebracht, in der gesagt wird, daß die Feuerbestattung aus hygienischen und wirtschaftlichen Gründen der Leichenverbrennung vorzuziehen sei, da bei dem System der letzteren die Volksgesundheit bei Epidemien usw. gefährdet werde. Ferner hat man sich für die Errichtung von Leichenverbrennungsstätten, insbeson-dere eines Krematoriums in Leipzig ausgesprochen. Analog dem Vorgehen des Leipziger Vereins wollten auch die übrigen deutschen Vereine für Feuerbestattung mit entsprechenden Anträgen an die ärztlichen Landesvereinigungen herantreten.

Wieder ist die Zeit gekommen, wo zahlreiche junge Leute aus der Schule in ein Lehrverhältnis treten. Da dürfte es wohl angebracht sein, sich die Bestimmungen über den Lehrvertrag zu vergegenwärtigen. Die Novelle zur Gewerbeordnung von 1897 schreibt für jeden Lehr-vertrag die schriftliche Form vor. Allein sie geht nicht so weit, die Beobachtung der schriftlichen Form für eine Bedingung der Rechtsgültigkeit des Vertrages zu erklären, sondern sie bedroht nur den Lehrherrn, der den Vertrag nicht ordnungsgemäß abschließt, mit einer Geldstrafe bis zu 20 Mark oder mit drei Tagen Haft und knüpft an die Vernachlässigung der Form gewisse Rechtsnachteile. So kann beim Fehlen eines schriftlichen Lehrvertrages der Lehrling aus der Lehre laufen, wann es ihm beliebt, wie auch der Lehrherr dem Lehrling nicht entschädigungspflichtig wird, wenn er ihn aus der Lehre entläßt.

Nach dem bisherigen Rechtszustande können die für Grundstücke (Zismembrationen) vorge-schriebenen geodätischen Unterlagen von geprüften und verpflichteten Feldmessern und von ungeprüften Feld-messern angefertigt werden. Hierbei besteht nur der Unter-schied, daß die von geprüften und verpflichteten Feld-messern hergestellten Unterlagen in der Regel ohne wei-

Die Landrenten auf den Termin Ende März und die Brandversicherungsbeiträge auf den 1. Termin dieses Jahres, letztere nach 1 Pfg. für die Gebäudeinheit, sind bis

zum 8. April dieses Jahres, die Gemeindeanlagen auf den 1. Termin dieses Jahres sind bis zum 15. April dieses Jahres an unsere Steuerkasse abzuführen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 30. März 1905.

Als Bezirksvorsteher der Stadt Riesa bez. als Stellvertreter sind heute folgende Herren auf drei Jahre in Pflicht genommen worden und zwar für den

- I. Bezirk: Privatrat Ernst Müller, als Bezirksvorsteher,
- III. Bezirk: Seilermeister Max Bergmann, als Bezirksvorsteher,
- III. Bezirk: Kupferschmiedemeister August Waldemar Böhmig, als Stellvertreter,
- IV. Bezirk: Privatrat Ernst Nicolai, als Bezirksvorsteher,
- V. Bezirk: Schlossermeister Hermann Langensfeld, als Bezirksvorsteher.

Der Rat der Stadt Riesa, am 30. März 1905.

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommen- und bez. Ergänzungsteuer-einschätzung den Beitragspflichtigen bekannt gemacht worden sind, werden in Gemäßheit der Bestimmungen in § 46 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und bez. § 28 Abs. 2 des Ergänzungsteuergesetzes vom 2. Juli 1902 alle Per-sonen, welche hier ihre Steuerpflicht zu erfüllen haben, denen aber die Steuerzettel nicht haben behändigt werden können, aufgefordert, wegen Mitteilung des Einschätzungsergeb-nisses sich bei der hiesigen Ortssteuereinnahme zu melden.

Rehstheuer, Prausitz, Pahrenz, am 29. März 1905.

Die Gemeindevorstände.

teres als richtig angenommen und der Zismembration zu grunde gelegt werden, während die von ungeprüften Feldmessern angefertigten Unterlagen auf Kosten der Interessenten durch einen technischen Steuerbeamten an Ort und Stelle nachzuprüfen sind. Bisher nun nach der Verordnung, das Feldmesser-geschäft betreffend, vom 8. August 1856, behörden schon seit dem 1. Januar 1857, nur geprüfte und verpflichtete Feldmesser mit Aufträgen versehen dürfen und Privatpersonen anempfohlen worden ist, zu Feldmesserarbeiten sich vorzugsweise geprüf-ter Feldmesser zu bedienen, sind doch bisher ungeprüfte Feldmesser noch in weitem Umfang mit der Anfertigung von Zismembrationsanbringungen beschäftigt worden. Da dies zu Unzuverlässigkeiten geführt hat und die Zahl der geprüften und verpflichteten Feldmesser im Lande erheb-lich gewachsen ist, so haben die Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz beschlossen, vom 1. April ds. Js. an nur noch solche Zismembrationsanbringungen zuzulassen, für welche die örtlichen Messungen von geprüften und verpflichteten Feldmessern (Vermessungs-Ingenieuren, Markschreibern) oder von technischen Steuer-beamten ausgeführt worden sind. Dabei ist zu gunsten der-jenigen ungeprüften Feldmesser, die am 1. Oktober 1904 das Feldmesser-gewerbe selbständig betrieben haben, eine Uebergangszeit — bis Ende 1907 — vorgesehen worden. Innerhalb dieser Uebergangszeit dürfen sie, falls ihnen hierzu vom Finanzministerium Genehmigung erteilt wor-den ist, Zismembrationsmessungen noch ausführen. Zu bemerken ist jedoch, daß es sich auch während der Ueber-gangszeit empfiehlt, mit Zismembrationsmessungen nur geprüfte und verpflichtete Feldmesser zu beauftragen, da die von ungeprüften Feldmessern hergestellten Zismem-brationsunterlagen nach wie vor auf Kosten der Beteilig-ten durch die technischen Steuerbeamten nachgeprüft wer-den müssen. Alles Nähere ergibt sich aus der Verordnung, die Messungen bei Grundstücksteilungen betreffend, vom 1. Oktober 1904. („Dresdner Journal.“)

Für Freunde des Tierchuzes gibt der Leipziger Tierchuzverein, indem er Stellung nimmt gegen den Bau unpraktischer Lastwagen, eine beherzigenswerte Anregung. Er schreibt nämlich in den „Leipz. N. N.“: „Biel schuld mit an den Qualereien der Lastpferde sind zweifellos die recht unzuverlässigen gebauten Lastwagen selber. Es sind wahre vorstintflutliche Ungeheuer, mit einem Gewicht, daß ein Pferd zu tun hat, solchen Lasten leer fortzubewegen. Wozu das? Wozu hat er noch die alte Form, oben breit, unten schmal? Der hohe Kasten könnte viel niedriger sein, wenn er unten, auf der Achse, ebenso breit wäre, wie oben, der Wagen würde nicht so leicht umschlagen bei Stottern, nicht überhängen auf der Straße gegen Laternenpfähle und viel leichter fortzubewegen sein. Diese furchtbaren Bäume unter dem Kasten, sind sie erforderlich? Dieses Ungeheuer